

**Tätigkeitsbericht**  
**des Landessynodalausschusses zur X. Tagung der 26. Landessynode**

Hildesheim, 30. Mai 2024

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2023 bis Mai 2024 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.**  
**Rechtsfragen**

1. Umsetzung des Klimaschutzgesetzes

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA von seinen Plänen zur Einrichtung einer Servicestelle Gebäudemanagement und Klimaschutz berichtet. Dazu haben dem LSA ausführliche Beratungsunterlagen vorgelegen. Zur Einrichtung der Servicestelle sollen die im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 eingestellten Mittel für Klimaschutzkoordination in den Sprengeln im Teilergebnishaushalt 1000-92305 in Höhe von 283 350 Euro sowie die Verpflichtungsermächtigung für den Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 in gleicher Höhe für die Servicestelle Gebäudemanagement und Klimaschutz umgewidmet werden. Das LKA hat in seiner Beratungsvorlage festgestellt, dass es einer Verpflichtungsermächtigung bis zum Haushaltsjahr 2028 bedarf, da die geplante Servicestelle Gebäudemanagement und Klimaschutz erst später als die ursprünglich geplante Klimaschutzkoordination ihre Arbeit aufnehmen können und damit die Mittelbeanspruchung zu einem späteren Zeitpunkt erfolge.

Das LKA hat berichtet, dass die Servicestelle Gebäudemanagement und Klimaschutz mit zwei Projektstellen (1,5 Vollzeitäquivalente - VZÄ) befristet für 48 Monate ausgestattet werden soll. Dabei sollen die Stellenanteile aufgeteilt werden zwischen einer Person, die sich vorrangig mit der technischen Gebäudeausrüstung (Heizungstechnik) befasse und für die Fortbildung des Personals in diesem Bereich in den Kirchenämtern verantwortlich sei. Eine weitere Person solle in der Fläche zur Unterstützung bei der

Nutzung des Programms zur Liegenschaftsverwaltung "ARCHIKART" eingesetzt werden. Bislang werde dieses Programm wenig genutzt, weshalb es eine nur geringe Datengrundlage zu Gebäuden, Grundstücken und Pachtland gebe. Hierfür soll voraussichtlich eine 0,5-Stelle eingerichtet werden. Die genaue Aufteilung der Vollzeitäquivalente zwischen den zwei geplanten Projektstellen stehe aber noch nicht endgültig fest.

Die ursprünglich für die Klimaschutzkoordination eingestellten Haushaltsmittel können umgewidmet werden, da die Bereitschaft der Kirchenkreise, sich an dem Projekt "Klimakoordination" zu beteiligen, für eine Beantragung des Projektes beim Bund und für die Durchführung in der Landeskirche nicht ausreichend gewesen sei.

Der LSA hat einer Umwidmung der im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 eingestellten Mittel für Klimaschutzkoordination in den Sprengeln (Teilergebnishaushalt 1000-92305) in Höhe von 283 350 Euro sowie der Verpflichtungsermächtigung für den Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 in gleicher Höhe für die Servicestelle Gebäudemanagement und Klimaschutz zugestimmt.

## 2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Den Entwurf der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hat das LKA dem LSA zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur Begründung der kirchengesetzlichen Regelung hat das LKA ausgeführt, dass die Landeskirche Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikaren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Beihilfen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewähre. Seit dem 1. Januar 2022 gewähre die Landeskirche in Abwandlung des sogenannten Hamburger Modells alternativ einen Zuschuss (Pauschale) zu den Beiträgen für eine freiwillige Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlich Bediensteten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser Zuschuss trete an die Stelle der Beihilfeleistungen. Das Land Niedersachsen habe nun noch Ende 2023 ein eigenes Gesetz zu alternativen Gewährungen einer sogenannten pauschalierten Beihilfe beschlossen, das zum 1. Februar 2024 in Kraft tritt. Die Landeskirche war in das Anhörungsverfahren des Landes nicht einbezogen worden. Durch die vorliegende neu eingeführte Ausnahmeregelung zur monatlichen pauschalen Beihilfe werde der Automatismus zur Übernahme des Landesrechts in die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Landeskirche unterbrochen. Diese Unterbrechung eröffnet die Möglichkeit, zunächst die Unterschiede zu den landeskirchlichen Regelungen zu ermitteln und zu bewerten. Bis Ende Dezember 2023 lagen der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) noch keine genaueren Informationen über die Auswirkung des neu geschaffenen § 80a

Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vor. Eine Umsetzung etwaiger Neuerungen ab dem 1. Februar 2024 könne daher nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund werde vorgeschlagen, die automatische Übernahme der Regelung vorerst auszuschließen. Die Neuerungen des § 80a NBG werden nun analysiert und eine entsprechende Überarbeitung der bestehenden kirchlichen Regelungen geprüft.

Die Regelung sei dringend im Sinne von Artikel 71 der Kirchenverfassung, denn ohne eine Regelung durch Verordnung mit Gesetzeskraft würden die Landesregelungen vor der X. Tagung der Landessynode in Kraft treten.

Der Pastorenausschuss hatte mit Stellungnahme vom 15. Januar 2024 der Verordnung mit Gesetzeskraft zugestimmt. Die Stellungnahme hat dem LSA vorgelegen. Der Vorbereitungsausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK), dem die gesetzlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Ausschusses übertragen sind, hat die beabsichtigte Verordnung mit Gesetzeskraft in seiner Sitzung am 15. Januar 2024 mit Interesse zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme sei nicht erfolgt.

Der LSA hat die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Der LSA legt die Verordnung der Landessynode mit Aktenstück Nr. 96 gemäß § 71 Absatz 2 der Kirchenverfassung zur Bestätigung vor.

### 3. Entwurf eines Kirchenmusikgesetzes

Das Kolleg des LKA hat über den Entwurf des Kirchenmusikgesetzes, der dem LSA vorgelegen hat, beraten und beschlossen, ihn für das Beteiligungsverfahren nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren freizugeben. Das Beteiligungsverfahren soll bis zum 15. Juli 2024 als öffentliches Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden.

Nach den Beteiligungsgrundsätzen ist vor Beginn des Stellungnahmeverfahrens der LSA über das Ergebnis der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens zu unterrichten.

Das LKA hat dem LSA zum vorliegenden Gesetzentwurf berichtet. Dieser sei Teil der landeskirchlichen Bemühungen, unter den Bedingungen des Fachkräftemangels attraktive und verlässliche Arbeitsbedingungen anzubieten und diese in ausreichendem Umfang rechtlich und organisatorisch abzusichern. Er fasse die bisher verstreuten Regelungen zum Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zusammen und diene u.a. der Hervorhebung der Kirchenmusik als zentralem Ausdruck des Glaubens

und als ein kirchliches Handlungsfeld, das in seiner großen Vielfalt eine breite Wirkung im öffentlichen Raum entfalte. Zum anderen verfolge er das Ziel einer Beschreibung des Berufsbildes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kontext der Verkündigungsberufe, auch als Grundlage für professionelle Zusammenarbeit sowie das Ziel der Entwicklung eines Rahmens für die Vielfalt der Profile von Kirchenmusik bei gleichzeitiger Offenheit für die weitere Entwicklung. Weiterhin strebe er die klare Beschreibung der Anstellungsvoraussetzungen, die gleichzeitig auch einen geeigneten Maßstab für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger darstellen und die Gewährleistung wirksamer Strukturen der Fachaufsicht mit dem Ziel der Qualitätssicherung an.

Der Gesetzentwurf wurde entsprechend der landeskirchlichen Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren vom 28. November 2019 seit März 2023 unter Federführung des Referates für Kirchenmusik und der Rechtsabteilung des LKA sowie des Landeskirchenmusikdirektors von einer Arbeitsgruppe entwickelt, der jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur der 26. Landessynode sowie aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten und ein Vorstandsmitglied des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehörten.

Bei einem halbtägigen Fachtag im August 2023 habe die Arbeitsgruppe zentrale Fragestellungen des Gesetzentwurfes mit weiteren Gästen aus dem Kreis der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikerdirektoren, der nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Landessynode und dem Bischofsrat sowie zwei landeskirchliche Musikdirektorinnen und Musikdirektoren aus anderen Landeskirchen und einem Kirchenmusiker aus dem Bistum Hildesheim vertiefend diskutiert.

Der LSA hat das vorgestellte Ergebnis der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Kirchengesetzentwurf zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes; Verfahren nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode

Das LKA hat den Kirchengesetzentwurf zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Zugleich hat das Kolleg des LKA beschlossen, den Präsidenten der Landessynode zu bitten, den Gesetzentwurf gemäß § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vor der Einbringung im Einvernehmen mit dem LSA dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.

Das LKA hat dem LSA zu diesem Kirchengesetzentwurf berichtet. Nach Artikel 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2019 seien die von der Landeskirche bestehenden Anstaltsgemeinden spätestens zum 30. Juni 2024 aufgehoben. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes. Nach dem gegenwärtigen Stand der Gespräche mit den neun Anstaltsgemeinden im Bereich der Landeskirche sei davon auszugehen, dass vier davon (Stephansstift, Lobetal Celle, Zum Guten Hirten Rotenburg und Birkenhof Hannover) anstelle der bisherigen Anstaltsgemeinden eine Diakoniegemeinde als Personalgemeinde bilden wollen. Die Mitglieder der künftigen Personalgemeinden werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung für die Kirchenkreise berücksichtigt. Die ausführliche Gesetzesbegründung hat dem LSA vorgelegen.

Der LSA hat sein Einvernehmen zum Verfahren nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode erteilt.

#### 5. Entwurf eines Ehrenamtsgesetzes

Das LKA hat den Entwurf eines Ehrenamtsgesetzes beraten und beschlossen und ihn für das Beteiligungsverfahren nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren freizugeben. Das Beteiligungsverfahren soll bis zum 15. September 2024 als öffentliches Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden.

Nach den Beteiligungsgrundsätzen ist vor Beginn des Stellungnahmeverfahrens der LSA über das Ergebnis der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens zu unterrichten.

Das LKA hat dem LSA zum Gesetzentwurf berichtet. Dieser enthalte erstmals eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die immer dann gelten, wenn es keine spezialgesetzlichen Regelungen gebe. Bislang waren die erforderlichen Regelungen, anders als in den meisten anderen Landeskirchen, in der Kirchengemeindeordnung und in die Kirchenkreisordnung integriert.

Aufbauend auf Vorarbeiten der 25. Landessynode wurde der Gesetzentwurf entsprechend den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren vom 28. November 2019 seit Februar 2021 von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der unter Federführung der Landespastorin für Ehrenamtliche zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Referat für Kirchenentwicklung und Visitation sowie der Rechtsabteilung des LKA, drei Mitglieder des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit der 26. Landessynode

und der Studienleiter für Theologie und Ethik aus der Evangelischer Akademie angehört. Ziel des Gesetzentwurfes sei es, attraktive Arbeitsbedingungen für das sich verändernde ehrenamtliche Engagement in einer sich verändernden Kirche zu ermöglichen und diese in ausreichendem Maß rechtlich und organisatorisch abzusichern. Gleichzeitig solle der Gesetzentwurf Räume für künftige Entwicklung öffnen und nicht zu viel regulieren.

Der Gesetzentwurf setze dabei die wesentlichen Aussagen der zwölf Standards für das Ehrenamt in gesetzliche Regelungen um. Er enthalte eine Rahmenregelung für Aufwandsentschädigungen im Rahmen der staatlichen Steuerbefreiungstatbestände, die durch landeskirchliche Regelungen oder Regelungen in den Finanzsätzen der Kirchenkreise näher ausgeführt werden können.

Auf Nachfrage hat das LKA hierzu erläutert, dass bewusst auf die Festsetzung der Höhe einer Entschädigung für bestimmte Tätigkeiten im Gesetz verzichtet wurde, da abgewartet werden solle, welche Höhe an Aufwandsentschädigungen im Rahmen der staatlichen Steuerbefreiungstatbestände sich in der Praxis entwickeln würden. Eine generelle Festlegung verschiedener Höhen sei schwierig, da der Arbeitsaufwand in den verschiedenen Arbeitsbereichen, in denen Ehrenamtliche tätig sind, sehr unterschiedlich sei.

Der Gesetzentwurf enthalte zudem einen Katalog mit grundlegenden Rechten und Pflichten ehrenamtlicher Mitarbeitenden, der neben der Verschwiegenheitspflicht und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt auch eine Verpflichtung enthält, anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Achtung zu begegnen. Hierzu regelt § 4 des Entwurfs die Fälle, in denen vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregisters vorzulegen ist und wann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein Teamvertrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu unterzeichnen ist.

Zu den Regelungen im Kirchengesetzentwurf zum Schutz vor sexualisierter Gewalt haben sich der LSA und das LKA ausgetauscht.

Der LSA hat das vorgestellte Ergebnis der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Änderung der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 vom 1. August 2023

Das LKA hat auf Anregung der Kirchenämter das in der Rechtsverordnung geregelte Zustimmungsverfahren der kirchlichen Körperschaften zum Verfahren der Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 verändert. Während bisher übereinstimmende Zustimmungen notwendig waren, werde nun ein Widerspruchsverfahren eingeführt, das der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dienen solle. Damit das geänderte Verfahren zum Einsatz kommen könne, wird die Frist zur Abgabe der erstmaligen Eröffnungsbilanz um sechs Monate auf den 31. Dezember 2024 verschoben.

Der LSA hat das LKA gebeten zu prüfen, ob die neu in die Rechtsverordnung aufgenommene Widerspruchsfrist von einem Monat auf drei Monate verlängert werden kann, um den Erfordernissen in der kirchlichen Verwaltungspraxis vor Ort gerecht zu werden.

Der LSA hat der Änderung der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 vom 1. August 2023 zugestimmt.

7. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM)

Das LKA hat den Entwurf der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM) beschlossen und ihn dem LSA zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Kirchenverfassung beschließt der LSA über Verordnungen mit Gesetzeskraft.

Die Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements (KIM) diene dem Ziel, auf der Ebene des Kirchenkreises einen kompetenten Partner für die konzeptionelle und intensive Liegenschaftsentwicklung zu etablieren, der den Kirchengemeinden Angebote für den Umgang mit nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang benötigte Gebäude machen kann. Hierbei werde vor allen Dingen an Gemeindehäuser, Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen und Sakralgebäude gedacht, die sich häufig in hervorragender Lage befinden. KIM soll neue Nutzungskonzepte (Wohnraum, soziale Einrichtungen u.a.) entwickeln und entweder selbst oder mit Partnern umsetzen. Den Kirchengemein-

den wiederum können bei Bedarf neu entstehende Räumlichkeiten für ihre sozialraumorientierte Arbeit zur Verfügung gestellt werden. KIM solle stellvertretend für den Kirchenkreis zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages handeln. Zweck sei die Entwicklung kirchlicher Immobilien und des kirchlichen Grundvermögens zum Nutzen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.

Bei der Entwicklung der Strukturen von KIM habe sich der Kirchenkreis Hannover an bewährten Konzepten in anderen Landeskirchen orientiert. Als Rechtsform solle der aus dem Kommunalrecht bekannte Eigenbetrieb als Grundlage dienen.

Dem LSA hat sowohl der Verordnungsentwurf als auch die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hannover für den rechtlich nicht selbständigen Eigenbetrieb KIM - Kirchliches Immobilienmanagement im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover vorgelegen.

Der LSA und das LKA haben sich über eine mögliche Ausweitung eines kirchlichen Immobilienmanagements auf andere Kirchenkreise ausgetauscht. Man war sich einig darin, dass zunächst die Erprobung im Kirchenkreis Hannover und die Ergebnisse daraus abgewartet werden sollen. Auf Nachfrage hat das LKA erläutert, dass sich der Eigenbetrieb aus Einnahmen, die er selbst durch die Beratungstätigkeiten generiert, finanzieren soll.

Der LSA hat die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM) beschlossen.

Der LSA legt die Verordnung der Landessynode mit Aktenstück Nr. 100 gemäß § 71 Absatz 2 der Kirchenverfassung zur Bestätigung vor.

## **II.**

### **Finanzfragen**

#### **8. Eckdaten für die Haushaltsplanung für die Jahre 2025 und 2026 sowie Terminplanung für die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jahre 2025 und 2026**

Dem LSA haben die vom Kolleg am 5. Dezember 2023 beschlossenen Eckpunkte zur Haushaltsplanung sowie Terminplanung für die Jahre 2025 und 2026 vorgelegen.

Der LSA und das LKA haben über die Auswirkung des aktuellen Tarifabschlusses zum Tarifvertrag der Länder auf den Haushalt der hannoverschen Landeskirche und die Kirchenkreise gesprochen.

Anschließend hat das LKA zunächst zur aktuellen Kirchensteuerentwicklung und zu den Finanzen der Landeskirche berichtet. Der LSA und der Finanzausschuss erhalten monatlich die Übersicht über das Kirchensteueraufkommen. Der starke Rückgang des Gesamtbruttoaufkommens der Kirchensteuer im Zeitraum Januar bis November 2023 im Vergleich zum Vorjahr sei auf einige Sondereffekte zurückzuführen. So seien aufgrund der Kirchensteuer, welche auf die Energiepreispauschale im Jahr 2022 entrichtet wurde, zusätzlich ca. 6 Mio. Euro an Kirchensteuern eingenommen worden. Ein weiterer Grund für den Rückgang sei die zurückliegende Anpassung der Kirchgeld-Tabellen.

Mit Blick auf den zu erwartenden stetigen Mitgliederrückgang der Kirche haben der LSA und das LKA über den Umgang des damit in Zusammenhang stehenden erwartbaren Rückgangs finanzieller Mittel bzw. Kirchensteuereinnahmen diskutiert.

Im unterjährigen Finanzbericht hat das LKA festgestellt, dass sich die ordentlichen Erträge sowie die ordentlichen Aufwendungen zum 30. November 2023 jeweils dem Jahresplanwert annähern.

Die Rahmenbedingungen für die kommenden Haushaltsplanungen werden durch ein volatiles konjunkturelles Umfeld und einen höheren Mitgliederschwund als in den Vorjahren beeinflusst. Weiterhin zu betrachten seien die Auswirkungen der Inflation, kommende Tarifsteigerungen sowie steigende Versorgungs- und Beihilfebeträge und die neue Umsatzsteuerregelung ab dem Jahr 2025.

Bei der Kirchensteuer setze eine Seitwärtsbewegung ein und Steuermehreinnahmen würden durch den zunehmenden Mitgliederschwund neutralisiert. Im Ergebnis solle eine Fortschreibung der Einnahmen auf der Basis der Planwerte des Jahres 2024 für die Jahre 2025 und 2026 erfolgen.

Mit Blick auf die anzunehmende Einnahmesituation der Landeskirche für die Jahre 2025 und 2026 hat das Kolleg u.a. beschlossen, die laufenden Personal- und Sachmittel – einschließlich der Baumittel – für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf der Basis des Jahres 2024 fortzuschreiben. Hintergrund sei – analog zur Planung der Kirchenkreise – eine jährliche Minderung der Ansätze von 2 %, die der Mitglieder- und Kirchensteuerentwicklung geschuldet sei, sowie eine Inflationsbedingte Erhöhung von

2 % pro Haushaltsjahr. In den Planungen sind alle zu erwartenden Tarif- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Für die Berechnung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist gemäß der Beschlussfassung der Landessynode ebenfalls eine Absenkung in Höhe von 2 % je Jahr und dann auf den abgesenkten Betrag eine Erhöhung für 2025 von 2 % sowie für 2026 von 2 % vorzunehmen.

Gleichgestellt werden sollen lt. Kollegbeschluss die Empfänger landeskirchlicher Zuwendungen, die, ähnlich wie landeskirchliche Einrichtungen, allgemeinkirchliche oder diakonische Aufgaben wahrnehmen, jedoch nicht direkt in kirchlicher Trägerschaft sind.

Zur Sicherstellung der Versorgung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten sind nach Kollegbeschluss die gemäß Satzung der NKVK aufzubringenden Beträge zu veranschlagen.

Die Veranschlagung der Kirchensteuererträge für die Jahre 2025 und 2026 werde im Laufe des Haushaltsjahres 2024 während der konkreten Planung unter Berücksichtigung der dann aktuellen Kirchensteuerentwicklung ermittelt. Steuerrechtsänderungen, die für den Haushaltszeitraum zu berücksichtigen wären, seien aktuell nicht bekannt.

Nach Beschluss des Kollegs sollen außerdem Ausgaben für neue Projekte im Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 durch Aufgabe alter Projekte, Kompensationen durch andere Mittel oder durch Dritte finanziert werden.

Dazu hat der LSA diskutiert, wie darüber beraten werden könnte, welche Projekte aufgegeben und welche Projekte verstetigt werden sollen und dabei die knapper werdenden finanziellen Mittel im Blick zu behalten. Der LSA hat sich dafür ausgesprochen, dass die Fachausschüsse der Landessynode im Jahr 2024 nach den Beratungen des Kollegs über die Sonderanmeldungen/Themen, Projekte und Einmalanmeldungen im Mai 2024 über die ihren Fachbereich betreffenden Projekte sowie Sonderanmeldungen und Sonderthemen beraten. Der LSA hat das LKA gebeten, den Ausschüssen die für die Beratung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Auch eine Weitergabe der Ergebnisse der Kollegberatungen zum Haushalt für die Jahre 2025 und 2026 an den Ausschuss "Strategische Finanzplanung" wird sowohl vom LSA als auch vom LKA als sinnvoll angesehen.

Als Fazit hat das LKA festgestellt, dass ein Haushaltsausgleich bei konsequenter (Stellen-)Disziplin erreicht werden könne.

Der LSA hat die vom Kolleg beschlossenen Eckpunkte zur Haushaltsplanung und die beschlossene Beratungsfolge und die Terminplanung für die Haushaltsberatung für die Jahre 2025 und 2026 zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Freigabe von Mitteln für die Durchführung einer Evaluation des Zukunftsprozesses bis November 2023

Der LSA hat darüber bereits im vorherigen Berichtszeitraum beraten. Der LSA hatte dazu beschlossen, dass für eine Entscheidung eine dezidierte Aufstellung der Kosten des Evaluationsprozesses, also eine Nennung des Stundenumfanges für den personellen Einsatz sowie des Stundeneinsatzes plus Sach- und Fahrkosten, die durch die beauftragte Agentur anfallen, erfolgen muss.

Dem LSA wurde mitgeteilt, dass keine Kostenaufstellung seitens der Agentur vorgelegt werden könne, der gesetzte Rahmen von 6 000 Euro aber nicht überschritten werde, da etwaige Mehrkosten durch die beauftragte Agentur getragen würden. Der LSA wurde nochmals um die Freigabe der Mittel in Höhe von 6 000 Euro gebeten.

Daraufhin hat der LSA die Freigabe der Mittel in Höhe von 6 000 Euro bei der Kostenstelle 1000-74220 beschlossen und gleichzeitig darum gebeten, dass die Ergebnisse der Evaluation dem LSA unaufgefordert vorgelegt werden.

10. Abrechnung des Projekts "Frauen und Flucht" für den Zeitraum 2020 bis 2022; Rückführung der Restmittel

Das Kolleg des LKA hat die Abrechnung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN) zustimmend zur Kenntnis genommen und das DWiN um Rückführung der Restmittel in den ordentlichen Haushalt gebeten.

Der LSA ist um Zustimmung zu dem Beschluss gebeten worden.

Das LKA hat dem LSA dazu die Einzelheiten der Abrechnung erläutert. Die geförderten Projekte dienen der Unterstützung von geflüchteten Frauen beim Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Für die beiden Projektjahre wurden im Zeitraum von 2020 bis 2022 für die fünf vollständig durchgeführten Projekte Mittel in Höhe von 317 000 Euro verausgabt, für die beiden im ersten Projektjahr abgebrochenen Projekte 32 057,12 Euro. Insgesamt wurden innerhalb der zweijährigen Projektlaufzeit Mittel in Höhe von 349 057,12 Euro ausgezahlt. Die Projekte sollten nicht unterbrochen werden, um die

inhaltliche Arbeit kontinuierlich fortführen zu können und um nicht Gefahr zu laufen, bei einer Unterbrechung eine der Projektleitungen zu verlieren. Für den Verlängerungszeitraum wurden Mittel in Höhe von 17 511,11 Euro verausgabt. Insgesamt wurden für das Projekt "Frauen und Flucht" die vom LSA bewilligten Mittel in Höhe von 380 200 Euro mit 366 568,23 Euro fast vollständig verausgabt. Die Restmittel in Höhe von 13 631,77 Euro sollen dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Der LSA der 25. Landessynode wurde in seiner 45. Sitzung am 23. August 2018 vom LKA über die Verwendung der Verstärkungsmittel für geflüchtete Menschen aus den Haushaltsjahren 2015 und 2016 informiert. Er hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen und darum gebeten zu prüfen, ob die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 523 670,80 Euro auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können, sodass diese Mittel im Bedarfsfall weiterhin für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung stehen. Davon bestehen lt. der Beratungsunterlage, die dem LSA vorgelegen hat, noch Restmittel in Höhe von 143 470,80 Euro, die ebenfalls dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden sollen. Somit werden insgesamt 157 102,57 Euro dem ordentlichen Haushalt der Landeskirche zugeführt.

Dem LSA haben dazu auch eine ausführliche tabellarische Auflistung der einzelnen Projekte sowie Kostenaufstellungen vorgelegen.

Ergänzend hat das LKA berichtet, dass die Besetzung von befristeten Projektstellen zunehmend schwierig sei und deshalb geförderte Projekte auch frühzeitig abgebrochen werden mussten. Es hat angekündigt, für den Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 Mittel für diesen Bereich anmelden zu wollen.

Der LSA hat dem Beschluss des Kollegs zugestimmt.

11. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ORA-Bericht)

Der Prüfbericht des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ORA) hat den Mitgliedern des LSA und des Finanzausschusses vorgelegen. Gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung obliegt dem LSA u.a. die Entscheidung über die Entlastung des LKA. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen.

Gegenstand der vom ORA durchgeführten Prüfung war die Rechnungslegung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des zentralen Haushalts der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland.

rischen Landeskirche Hannovers (Gemeindekennziffer 1000) für das Haushaltsjahr 2022. Das ORA hat dabei konkret geprüft, ob die der Landeskirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden, ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind und welche Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse für die Zukunft empfohlen werden können.

Die Mitglieder von LSA und Finanzausschuss haben gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des ORA den Bericht abschnittsweise durchgesehen und einzelne Punkte genauer beraten.

Die bestehenden Sonderhaushalte (Sonderrechnungen), mit Ausnahme des Sonderhaushalts "Besondere Fonds" (GKZ 1200), seien zum 1. Januar 2023 in den Zentralhaushalt der Landeskirche überführt worden und somit sei ab dem Haushaltsjahr 2023 die im Haushaltsjahr 2022 noch bestehende Zergliederung der landeskirchlichen Rechnungsführung und -legung weitgehend aufgelöst. Neben dem landeskirchlichen Zentralhaushalt (GKZ 1000) werden die Haushalte unselbständiger Einrichtungen der Landeskirche als Sonderhaushalte geführt. Sie bilden gemeinsam mit dem landeskirchlichen Zentralhaushalt den Gesamthaushalt der Landeskirche. Das ORA stellt hierzu in seinem Bericht fest, dass diese für das Haushaltsjahr 2022 noch bestehende Zergliederung der landeskirchlichen Rechnungsführung und -legung im Widerspruch zu dem Grundsatz der Haushaltseinheit stehe, wonach im landeskirchlichen Haushalt alle Auszahlungen bzw. Aufwendungen sowie die zu deren Deckung vorgesehenen Einzahlungen bzw. Erträge abzubilden sind. Vor diesem Hintergrund werde die jetzt erfolgte Eingliederung der Sonderrechnungen, mit der bestehenden Ausnahme, zum 1. Januar 2023 in den Zentralhaushalt der Landeskirche vom ORA begrüßt. So sei ein vollständiger Ausweis des landeskirchlichen Vermögens in der Bilanz möglich.

Die Überführung der bislang in der Kassengemeinschaft der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum (KVL) geführten rechtlich unselbständigen Einrichtungen in den zentralen Haushalt der Landeskirche habe zur Folge, dass die Einrichtungen seitdem Teil der Kassengemeinschaft der Landeskirche Hannovers seien. Im Zuge einer durch das ORA durchgeführten angekündigten Kassenprüfung gemäß § 77 Absatz 2 Nummer 4 der Haushaltsordnung Doppik (HO-Doppik) sei festgestellt worden, dass bisher erst für eines von vier Bankkonten eine Anpassung vorgenommen wurde. Das ORA sieht es kritisch, dass zum Prüfungszeitpunkt noch nicht für alle Bankkonten die Verfügungsberechtigungen vorlagen, und empfiehlt eine kurzfristige Anpassung für alle Bankkonten vorzunehmen, sodass eine vollständige Kassensicherheit auch im engeren Sinne

wieder gewährleistet ist. Das LKA habe hierzu mitgeteilt, dass die Verfügungsberechtigungen für die Bankkonten der bisherigen Kassengemeinschaft der KVL im Jahr 2024 angepasst werden sollen (Teilziffer - TZ 1.2).

Unter TZ 1.4 weist das ORA darauf hin, dass das Gliederungsschema der Bilanz- und Ergebnisrechnung der hannoverschen Landeskirche im Dezember 2022 überarbeitet wurde. Der Jahresabschluss 2022 sei der erste Jahresabschluss, der nach dem neuen Gliederungsschema erstellt wurde. Da die Änderung des Gliederungsschemas nicht im Haushaltsrecht geregelt wurde, wäre aus Sicht des ORA formal gesehen weiterhin das bisherige Gliederungsschema anzuwenden; gleichwohl erkenne das ORA die vorgelegten Jahresabschlüsse 2022 an und empfehle, das Haushaltsrecht entsprechend anzupassen.

Das LKA hat den Ausschüssen auf Nachfrage dazu mitgeteilt, dass die Anpassung des Haushaltsrechts an dieser Stelle derzeit erarbeitet werde.

Das ORA hat die Gesamtergebnisrechnung, die Teil des Jahresabschlusses 2022 ist, geprüft, und dabei festgestellt, dass die Personalaufwendungen in Höhe von ca. 10,8 Mio. Euro hinter dem Haushaltsplanansatz zurückgeblieben sind. Das ORA habe bei seiner Prüfung nicht feststellen können, ob und in welchem Maße hierfür Stellenvakanzanzen mitverantwortlich sind (TZ 3.2 - Seite 10).

In diesem Zusammenhang empfiehlt das ORA, einen Stellenbesetzungsplan als Bestandteil des Jahresabschlusses in die haushaltsrechtlichen Vorschriften aufzunehmen und so einen Plan-Ist-Vergleich zum Ende des Haushaltsjahres vorzunehmen. Dies sei in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bislang nicht vorgesehen. Aus Sicht des ORA könne durch einen Stellenbesetzungsplan, der dem Jahresabschluss beizufügen ist, transparent Rechenschaft über die Ergebnisse der Stellenbewirtschaftung im Haushaltsjahr gegeben werden (TZ 3.4).

Auf Nachfrage hat das LKA mögliche Gründe, aus denen die Personalaufwendungen hinter dem Haushaltsplanansatz zurückgeblieben sein könnten, genannt. Zur Aufnahme eines Stellenbesetzungsplanes in die HO-Doppik hat sich das LKA gemeinsamen Überlegungen mit den synodalen Gremien gegenüber offengezeigt.

Zum Bilanz-Stichtag 31. Dezember 2022 werde das zweite Haushaltsjahr in Folge ein negativer Ergebnisvortrag (Soll-Saldo) in Höhe von 266 815 957,53 Euro ausgewiesen (TZ 3.5.8). Dazu weist das ORA darauf hin, dass gemäß der Buchungsrichtlinie ein negativer Ergebnisvortrag vollständig auszugleichen ist, wenn dieser drei Jahre in Folge

negativ ist. Sofern im Haushaltsjahr 2023 ebenfalls ein negativer Ergebnisvortrag ausgewiesen wird, hätte dieser nach Ansicht des ORA demnach im Haushaltsjahr 2024 ausgeglichen werden müssen. Dazu empfiehlt das ORA, sich frühzeitig mit dieser Regelung und dem zukünftigen Umgang mit dem negativen Ergebnisvortrag auseinanderzusetzen.

Das ORA hat gegenüber dem LSA und dem Finanzausschuss darauf hingewiesen, dass eine Prüfung bzw. Plausibilisierung des Umsatzsteuerausweises in der Bilanz dem ORA nicht möglich gewesen sei, da das LKA keine Unterlagen für die Prüfung habe vorlegen können. Nach Auskunft des LKA wäre eine Umsatzsteuerverprobung technisch erst möglich nach der vollständigen Integration der unselbständigen Einrichtungen und soll nunmehr für das Jahr 2023 nachgeholt werden. Dazu empfiehlt das ORA, insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz, eine solche Verprobung noch rechtzeitig vor dem Stichtag zum 1. Januar 2025 vorzunehmen (TZ 3.5.11).

Bei der Prüfung der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (TZ 4.2) hat das ORA festgestellt, dass die Bezeichnung einzelner Kostenstellen darauf hindeuten, dass die unter ihnen abzubildenden Aufwendungen insbesondere in Form von Zuweisungen und Zuschüssen geleistet werden. Das ORA weist in seinem Bericht darauf hin, dass die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung von sonstigen Rückstellungen führe und damit Aufwendungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligung darstelle. Insofern werden Haushaltsmittel des zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligung laufenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen, sodass Verpflichtungsermächtigungen hierfür nicht in Anspruch genommen werden können. Zudem stellt das ORA fest, dass in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Haushaltsgesetzes für die Jahre 2021 und 2022 keine Regelungen zur Kontrolle und zum Nachweis der Einhaltung der zeitlichen und betragsmäßigen Grenzen von Verpflichtungsermächtigungen getroffen worden sind. Für das ORA sei daher nicht erkennbar, ob und in welcher Höhe von einzelnen Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Gebrauch gemacht worden ist und in der Folge lasse sich auch nicht ermitteln, in welchem Umfang im Haushaltsjahr 2022 noch Verpflichtungen hätten eingegangen werden dürfen. Hierzu vertritt das ORA die Auffassung, dass der Rahmen der erteilten Verpflichtungsermächtigungen nur verlässlich eingehalten werden kann, wenn eine fortlaufende Dokumentation der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln künftiger Haushaltsjahre erfolgt.

Insgesamt stellt das ORA dazu fest, dass die für eine sachgerechte Anwendung von Verpflichtungsermächtigungen notwendigen Prozesse noch nicht vollständig etabliert sind. Es empfiehlt daher, die Prozesse für eine sachgerechte Anwendung von Verpflichtungsermächtigungen neu zu definieren und in den Durchführungsbestimmungen-Doppik (DB-Doppik) verbindlich zu regeln.

Das LKA hat dem ORA dazu mitgeteilt, dass Verpflichtungsermächtigungen seiner Ansicht nach beschlossene Ermächtigungen darstellen, die über den geplanten Zeitraum hinausgingen. Sie würden in den Folgejahren in den regulären Haushalt eingeplant und in der Haushaltsplanung beschlossen. Einer weiteren Überwachung bedürfte es - nach Auffassung des LKA - deshalb nicht.

In der sich anschließenden Aussprache zu diesem Abschnitt hat sich das LKA Regelungen für mehr Transparenz beim Umgang mit Verpflichtungsermächtigungen gegenüber offen gezeigt.

Das LKA sowie das ORA und die Mitglieder des LSA und des Finanzausschusses haben die bereits im ORA-Bericht beschriebene Abgrenzung von Rückstellungen und Verpflichtungsermächtigungen diskutiert.

Im Ergebnis hat der LSA beschlossen den Finanzausschuss zu bitten, den Abschnitt TZ 4.2 über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im ORA-Bericht zu beraten. Dazu hat er das LKA gebeten, dem Finanzausschuss eine Übersicht der bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme vorzulegen. Der Finanzausschuss soll dem LSA zu gegebener Zeit berichten.

Im Abschnitt 4.3 über die über- und außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln stellt das ORA bei einer Analyse der Investitions- und Finanzierungsrechnung außerplanmäßige Investitionen in Höhe von 191 795 Euro und überplanmäßige Investitionen in Höhe von 8 640,89 Euro fest. Es schreibt dazu, dass die Überschreitungen in den Übersichten nicht aufgeführt werden. Dazu kommt das ORA insgesamt zu der Auffassung, dass bei der Bewirtschaftung des Haushalts des LKA den in § 3 des Haushaltsbeschlusses formulierten Rechenschafts- und Genehmigungspflichten nicht vollständig nachgekommen worden ist. Damit liefere der Jahresabschluss für das Jahr 2022 nicht alle Informationen, die durch den Haushaltsbeschluss verlangt werden.

Das LKA hat dies gegenüber den Ausschüssen damit begründet, dass keine vollständige Investitions- und Finanzierungsrechnung vorliege, da Investitionen teilweise schwer

vorhersehbar seien und auch die Abgrenzung zu Sachaufwendungen in der Praxis oftmals schwierig sei.

Das LKA sowie der LSA und der Finanzausschusses haben über die im ORA-Bericht an unterschiedlichen Stellen formulierten Feststellungen, dass das Haushaltsrecht nicht eingehalten worden sei, diskutiert. Sie haben erörtert, ob das Haushaltsrecht noch zu den tatsächlichen Bedingungen in der Praxis passe oder an einigen Stellen eine Überprüfung und ggf. Änderung des geltenden Haushaltsrechts erforderlich sei. Es wird sich darauf verständigt, dass das LKA das geltende Haushaltsrecht auf notwendige Anpassungen überprüft und dem LSA zu gegebener Zeit berichtet. Der LSA hat allerdings noch einmal festgestellt, dass zwischen notwendigen Anpassungen und Fehlern bei der Umsetzung und Anwendung des geltenden Rechts unterschieden werden müsse.

Das ORA hat in seinem Bericht Anmerkungen zur Anlagerichtlinie (AnlageRL), die das Kolleg des LKA am 5. November 2019 beschlossen hat, gemacht (TZ 5.1.5.1). Diese weise ohne Nennung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen darauf hin, dass bei den Anlageentscheidungen "ethisch/nachhaltige Kriterien im Sinne des EKD-Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (Text 113) zu berücksichtigen" sind. Dabei bleibe nach Einschätzung des ORA aber unberücksichtigt, dass der genannte Leitfaden sich als Kompendium versteht und lediglich mögliche Kriterien ethisch-nachhaltiger Finanzanlagen skizziert und an Beispielen verdeutlicht. Es sei im Einzelnen durch Vorgaben zu konkretisieren, ob und in welcher Ausprägung die einzelnen Kriterien, die zu einer ethisch-nachhaltigen Vermögensverwaltung führen, Berücksichtigung finden sollen. Vorgaben dieser Art sollten durch konkrete Regelungen in die AnlageRL aufgenommen werden. Dazu empfiehlt das ORA, entsprechende Konkretisierungen der ethisch/nachhaltigen Kriterien zu erarbeiten und in die AnlageRL aufzunehmen.

Auf Grundlage dieser vom ORA gemachten Feststellung haben die Mitglieder des LSA und des Finanzausschusses mit dem LKA über die Möglichkeiten der Klassifizierung von Anlagen nach ethisch-nachhaltigen Kriterien und die Anwendung dieser gesprochen.

Auf Nachfrage hat das LKA mitgeteilt, dass nach den Anlagekriterien Investitionen in Länder mit der Todesstrafe ausgeschlossen seien, nicht jedoch Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen seien, welche in Ländern mit der Todesstrafe tätig sind.

Das ORA hat in seinem diesjährigen Bericht zum einen die Bewirtschaftung des Haushaltstitels 76400 "IT/EDV innerhalb der Landeskirche" geprüft und zum anderen das IT-Konzept der Landeskirche betrachtet.

Die Gremienmitglieder haben sich mit dem LKA insbesondere über die vom ORA festgestellten hohen Plan-Ist-Abweichungen im Bereich der Sach- und Dienstaufwendungen im Haushaltstitel ausgetauscht (TZ 6).

Dem ORA gegenüber hat das LKA dazu erklärt, dass die Planunterschreitung insbesondere aus Verspätungen bei IT-Großprojekten resultiere. Dem LSA und dem Finanzausschuss gegenüber hat das LKA auch noch schwer kalkulierbare Lizenzkosten und realisierte Kosteneinsparungen durch einen Strategiewechsel bei der IT als Ursachen für die Abweichungen genannt.

Das ORA ist der Auffassung, dass die in den nächsten Jahren benötigten Ressourcen für Personal- und Sachkosten einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden sollten.

Neben den hohen Plan-Ist-Abweichungen haben die Ausschüsse und das LKA über die Aufstellung des Arbeitsbereiches der landeskirchlichen IT insgesamt beraten. Daher ist von Seiten der Ausschüsse angeregt worden, einen Projektplan für den Bereich der IT vorzulegen und die personelle Ausstattung zu betrachten, damit Aufgaben besser verteilt und in der Folge zeitnah erledigt werden können.

Da der Planungsausschuss von der Landessynode mit der Beratung eines IT-Konzeptes für die hannoversche Landeskirche bereits beauftragt worden ist, hat der LSA beschlossen, den Abschnitt 6 des ORA-Berichtes an den Planungsausschuss zu überweisen. Dem LSA ist zu gegebener Zeit zu berichten.

Das ORA hat in diesem Prüfungszeitraum das Evangelische Schulwerk ausführlich geprüft (TZ 7). Das ORA bescheinigt dem Evangelischen Schulwerk ein vorbildliches Finanzcontrolling. Risiken und Probleme sieht das ORA bei der Unterhaltung und Sanierung von Schulgebäuden (TZ 7.2.2), die insbesondere aus den bestehenden Eigentumsverhältnissen an den Gebäuden resultieren. Die Schulanlagen befänden sich im Eigentum der Städte und Landkreise, woraus sich ergebe, dass der Gebäudezustand der Schulen insbesondere davon abhängig sei, dass die Städte und Landkreise ihrer Pflicht zur regelmäßigen Instandhaltung nachkommen. Dies sei jedoch durch die sich zunehmend verschlechternde finanzielle Lage vieler Kommunen zunehmend nicht mehr

der Fall. So befinden sich nach Kenntnis des ORA mindestens zwei von sechs in Trägerschaft des Schulwerks stehenden Schulgebäude in keinem angemessenen baulichen Zustand mehr.

Der LSA hat beschlossen, den Abschnitt 7 und dabei insbesondere die Frage der Kostenübernahme für Schulgebäudesanierungen von Schulen in kirchlicher Trägerschaft dem Ausschuss "Strategische Finanzplanung" zur Beratung zu überweisen. Dem LSA ist zu gegebener Zeit zu berichten.

Die Ausschüsse und das LKA haben sich über die Beihilfe- und Versorgungsrückstellungen der hannoverschen Landeskirche ausgetauscht.

Im Ergebnis hat der LSA den Finanzausschuss gebeten, über eine Anpassung der Anlagerichtlinie (AnlageRL) der hannoverschen Landeskirche sowie die Beihilfe- und Versorgungsrückstellungen zu beraten. Dem LSA ist dazu zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Anschluss an die Aussprache haben der LSA und der Finanzausschuss über die Entlastung des LKA beraten.

Hierüber entscheidet nach Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung der LSA unter Beteiligung des Finanzausschusses der Landessynode. Eine Entlastung ist gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 der HO-Doppik zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. Das ORA hat nach Prüfung festgestellt, dass die im Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des LKA sprechen.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses dem LKA nach Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung die Entlastung erteilt.

## 12. Bericht über die Kosten der Tarifsteigerung im TV-L

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss berichtet. Der aktuelle Tarifabschluss des TV-L sehe eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von bis zu 3 000 Euro (abhängig vom Stellenanteil) einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro pro Monat ab dem 1. November 2024 und eine Erhöhung von 5,5 % ab dem 1. Februar 2025. Der Tarifabschluss wird auf die privatrechtlichen und die öffentlich-rechtlich Beschäftigten übertragen. Das LKA hat erklärt, dass in der Haushaltsplanung der hannoverschen Landeskirche Tarifsteigerungen in Höhe von 2 % in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025

eingepplant sind, die zur Refinanzierung des Tarifabschlusses herangezogen werden können, da bisher in dem Zeitraum keine Tarifsteigerungen erfolgt seien. Die Erhöhungen sind auch in die Beträge der kompletten Gesamtzuweisung eingerechnet worden, nicht nur für den Personalkostenbereich.

Aufgrund der seit Anfang 2023 erfolgten Erhöhungen könne davon ausgegangen werden, dass die laufenden Erhöhungen (Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro sowie Erhöhung um 5,5 %) in der Planung berücksichtigt seien und zunächst keine Anpassung von laufenden Zuweisungen oder Haushaltsbereichen erfolgen müsse. Im Hinblick auf die aktuelle Einnahmeentwicklung aus Kirchensteuern sei hier seitens der Landeskirche auch kein Spielraum für weitere laufende Zusagen.

Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie stelle eine einmalige Zusatzbelastung dar. Da diese nicht prozentual auf die Personalkosten verteilt, sondern anhand von Stellenanteilen zu zahlen ist, sei eine pauschale Anpassung z.B. der Gesamtzuweisung nicht möglich. Das LKA hat daher vorgeschlagen, die Inflationsausgleichsprämie für die direkt von der Landeskirche Beschäftigten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger als auch für die Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch die Landeskirche zu finanzieren. Diese Mittel werden dann über die Gesamtzuweisung an die Anstellungsträger verteilt. Für alle anderen Berufsgruppen seien die jeweiligen Anstellungsträger verantwortlich. Dies führe nach grober Hochrechnung durch das LKA zu einem nicht geplanten Personalaufwand bei der Landeskirche im Jahr 2024 in Höhe von rd. 15 Mio. Euro. Abschließend hat das LKA festgestellt, dass im Hinblick auf die Tarifsteigerung sowie die angespannte Finanzsituation eine Entwicklung der Tariflandschaft, insbesondere der Einstieg in teurere Tarife kritisch zu prüfen sei. Eine Finanzierung von Personalkostensteigerungen werde in der aktuellen Situation nur über einen parallelen Stellenabbau erfolgen können.

Das Kolleg hat im Februar 2024 über die Tarifsteigerung des TV-L und deren Finanzierung beraten und beschlossen.

Nach Empfehlung durch den Finanzausschuss hat der LSA beschlossen, keine laufenden Tarifsteigerungen zusätzlich zu finanzieren; diese sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie wird neben den bei der Landeskirche Beschäftigten sowie den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern auch für die Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch die Landeskirche finanziert.

Für diese wird die Gesamtzuweisung entsprechend im Jahr 2024 (August-Abschlagszahlung) angepasst.

Zur Finanzierung der Mehraufwendungen im Jahr 2024 hat der LSA auf Empfehlung des Finanzausschusses folgenden Beschluss gefasst:

- Bei refinanzierten Stellen ist mit den Mittelgebern zu verhandeln.
- Budgetierte Einrichtungen finanzieren den Mehrbedarf aus eigenen Rücklagen.
- Sofern beim Jahresabschluss der hannoverschen Landeskirche für das Jahr 2023 Überschüsse entstehen, können diese bis zu 50 % (maximal 15 Mio. Euro) zur Finanzierung eingesetzt werden.
- Verbleibende Mehrkosten werden aus der Entnahme der Risikorücklage finanziert, maximal bis zur Höhe von 15 Mio. Euro.

13. Haushaltsvorgriff auf das Jahr 2025 bei der Kostenstelle 1000-16210 (DEKT 2025 in Hannover)

Das LKA hat den LSA um Zustimmung zu einer überplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln gebeten. Für den Verein 39. DEKT Hannover 2025 e.V. in Fulda werden von den vereinbarten insgesamt 7 Mio. Euro bis Ende Juni 2024 weitere 2,25 Mio. Euro fällig. Hierfür reiche der bestehende Haushaltsansatz für das Jahr 2024 in Höhe von 3,6 Mio. Euro zuzüglich Soll-Verstärkungsmittel bei der Kostenstelle 1000-16210 nicht aus. Daher hat das LKA eine Überschreitung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2024 um 2 Mio. Euro beschlossen. Die Finanzierung erfolge im Vorgriff auf die Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 in Höhe von 4 916 000 Euro, die bereits im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 ausgebracht worden ist.

Mit Blick auf die vom ORA in seinem Prüfbericht für das Jahr 2022 gemachten Feststellungen in Bezug auf die Unterscheidung von Rückstellungen und Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Ziffer 11), hat der LSA das LKA gebeten zu prüfen, ob in diesem Fall eine Rückstellung statt einer Verpflichtungsermächtigung gebildet werden kann.

Der LSA hat der überplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln zugestimmt.

14. Zustimmung zur Haftungsausweitung für eine bestehende Bürgschaft an die Comramo AG

Das LKA hat die Haftungsausweitung einer bestehenden Bürgschaft an die Comramo AG in Höhe von bis zu 750 000 Euro beschlossen, um betriebsnotwendig und energiepolitisch sinnvolle Investitionen - insbesondere Kühlsysteme - zu ermöglichen, die auch einer Wertsteigerung der Betriebsimmobilie der Comramo AG dienen. Es hat den LSA um Zustimmung darum gebeten.

Das LKA hat erläutert, die Comramo AG habe zum Kauf des zuvor geleasteten Betriebsgebäudes (Bischofsholer Damm 89) im Jahr 2019 bei der Evangelischen Bank ein Darlehen aufgenommen. Das Darlehen wurde mit der Eintragung einer Grundschuld sowie einer Bürgschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers besichert. Im Rahmen der Bürgschaft habe die Landeskirche der Eintragung der Grundschuld für den Zweck des Erwerbs der Immobilie zugestimmt. Seitdem werde das Darlehen geplant bis zum Jahr 2034 abgetragen, Zahlungsrückstände bestehen lt. Auskunft der Evangelischen Bank nicht. Aufgrund gesetzlicher Anforderungen müsse die Comramo die Kühlsysteme für das Gebäude erneuern, die betriebsnotwendig für das Rechenzentrum seien. Durch die Erneuerung könne künftig Energie gespart werden, sodass die Investition aus Sicht des LKA auch klimapolitisch sinnvoll sei. Aufgrund einer angespannten Liquiditätssituation soll die notwendige Investition in Höhe von 750 000 Euro durch ein Bankdarlehen bei der Evangelischen Bank finanziert werden, das ebenfalls bis spätestens 2034 getilgt werden solle. Die Bank werde die Finanzierung nur durch die Eintragung einer zusätzlichen Grundschuld ermöglichen, der die hannoversche Landeskirche als Bürge zustimmen müsse. Eine Ausweitung der bestehenden Bürgschaftssumme sei hiermit nicht verbunden. Die Zustimmung der Landeskirche sei erforderlich, da sich das ökonomische Risiko der Landeskirche im Verwertungsfall und nur dann, entsprechend erhöhen würde.

Die von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenüber der Evangelischen Bank abzugebende Erklärung hat dem LSA im Wortlaut vorgelegen.

Der LSA hat der Haftungsausweitung für eine bestehende Bürgschaft an die Comramo AG zugestimmt.

15. Überschreitung der Kostenstelle 1000-92201

Das LKA hat die Überschreitung der Kostenstelle 1000-92201 im Jahr 2024 beschlossen. Zur Überschreitung der Kostenstelle ist die Zustimmung des LSA erforderlich. Das LKA hat dem LSA erläutert, dass die Überschreitung der Kostenstelle aufgrund der Kostensteigerung bei der Entsorgung des bleiverseuchten Erdreichs vom Gemeinde-

und Pfarrhausgrundstück der Ev.-luth. Kirchengemeinde Innerstetal in Bad Salzdetfurth notwendig werde. Nach Angaben des LKA seien die ursprünglich kalkulierten und im Haushaltsplan eingeplanten Kosten so stark angestiegen, da sich die Genehmigung der politischen Gemeinde über eine lange Zeit erstreckt habe und es zu weiteren Kosten für eine Straßensanierung komme, was bei der bisherigen Inaussichtstellung der Sonderzuweisung nicht ersichtlich gewesen sei. Da aus Sicht des LKA die Kirchengemeinde keine Verantwortung für die Kostensteigerung trage, habe es sich entschlossen, zuzüglich zu der bereits zugesagten Sonderzuweisung in Höhe von 231 500 Euro auch die restlichen Kosten für die vollständige Sanierung des Gemeinde- und Pfarrhausgrundstückes zu übernehmen. Hinsichtlich der Straßensanierung solle der Teil, welcher der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt werde, ebenfalls von der Landeskirche übernommen werden.

Der LSA hat der Überschreitung der Kostenstelle 1000-92201 im Jahr 2024 um 106 000 Euro zuzüglich der anteilig für die Kirchengemeinden entstehenden Kosten für die Straßensanierung zugestimmt.

#### 16. Klimaschutz und Förderung erneuerbarer Energiegewinnung

Vor dem Hintergrund der von der Landessynode getroffenen Beschlüsse zu Errichtung und Betrieb von Solarenergieanlagen (VII. Tagung, Nr. 2.5.1) und der Beschleunigung des Aufbaus von Photovoltaikanlagen (VII. Tagung, Nr. 3.1) hat das Kolleg des LKA beschlossen, dass die Landeskirche eine Kooperationsvereinbarung mit der EB-Sustainable Investment Management GmbH abschließt und sich zusätzlich mit bis zu 200 000 Euro an der DiaVerde GmbH Hannover beteiligt. Zu der Beteiligung hat das LKA den LSA um Zustimmung gebeten.

Mit der Kooperationsvereinbarung zum kirchlichen Energiekreislauf zwischen der hannoverschen Landeskirche und der EB-Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM) werde eine Grundlage geschaffen, Projektierung von Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik auf kircheneigenen Flächen zu erleichtern. Die Grundüberlegung des kirchlichen Energiekreislaufs sei es, dass kirchliche Körperschaften in einen, mehrere oder alle Prozessschritte der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien einsteigen können (Land-/Dachverpachtung, Beteiligung an Anlagen über einen Fonds, Nutzung von erzeugtem Strom). Die Kooperationsvereinbarung regele vor allem, dass die hannoversche Landeskirche den kirchlichen Energiekreislauf in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bekannt mache. Hiernach können kirchliche Körperschaften Dächer und Flächen anbieten, die für eine gemeinsame Projektierung einer Prüfung unterzogen werden. Erst in der Folge werden bei positiver Prüfung und geeignetem

Interesse (mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung) Verträge für konkrete Projekte geschlossen. Auch die landeskircheneigenen Flächen werden aktuell einer solchen Prüfung unterzogen. Projektierungen dieser Art bieten sich nur für größere Projekte (Windkraft, Freiflächen-Photovoltaik, Photovoltaik auf sehr großen Dachflächen) an. Die Konstruktion ermögliche, dass keine bzw. wenige Erträge an externe Projektierer fließen, die professionellen Kompetenzen der EB-SIM im Bereich erneuerbarer Energien genutzt werden können und eine Risikosteuerung für Anleger über ein Fonds-Konstrukt gegeben sei.

Auf die Gründung einer eigenen Gesellschaft der hannoverschen Landeskirche solle verzichtet werden, da insbesondere der personelle Aufwand für eine dauerhafte Steuerung und Leitung der Gesellschaft erheblich sei. Es sei sinnvoller, die notwendigen Aufgaben (Prüfung von Flächen, Beschaffung und Betrieb von Anlagen) durch externe Dienstleister erledigen zu lassen, zumal sich hier die Möglichkeit biete, Unternehmen im kirchlichen Kontext einzubinden und somit Synergien zu schaffen. Andere Landeskirchen gehen ähnliche Wege.

Zur Beratung und Umsetzung kleiner bis mittlerer Projekte im Bereich erneuerbare Energien hat die Dachstiftung Diakonie gemeinsam mit der Klosterkammer Hannover und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig die DiaVerde GmbH gegründet. Auch der Kirchenkreis Hannover (ehemals Stadtkirchenverband Hannover) habe sich an der GmbH beteiligt. Eine Beteiligung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sei aus Sicht des LKA mit folgenden Vorteilen verbunden: Das in Projekten erworbene Wissen könne über Beteiligung an Gesellschafterversammlungen auch für die Landeskirche nutzbar gemacht werden und eine Beteiligung der Landeskirche sei ein politisches Signal an die Kirchenkreise, die Leistung der Gesellschaft (entgeltlich) in Anspruch nehmen zu können und sich nicht selbst beteiligen zu müssen.

Das LKA hat erklärt, dass es sich um eine "politische" Beteiligung handle und nicht von einer hohen Rendite-Erwartung auszugehen sei. Die Geschäftsanteile werden mit dem Kaufpreis in der Bilanz aktiviert, sodass bei einer Beteiligung kein Aufwand, aber eine Vermögensbindung entstehe.

Das LKA hat auf Nachfrage erklärt, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise umfassend über die durch die EB-SIM angebotenen Beratungs- und Dienstleistungen zu informieren und dabei auch die für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entstehenden Kosten transparent zu machen.

Der LSA hat die Kooperationsvereinbarung mit der EB-SIM zustimmend zur Kenntnis genommen und einer Beteiligung der hannoverschen Landeskirche an der DiaVerde GmbH mit bis zu 200 000 Euro zugestimmt.

### **III.**

#### **Baufragen**

##### 17. Mitfinanzierung des Umbaus des Paul-Gerhardt-Hauses in Lüneburg

Das Kolleg des LKA hat beschlossen, der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne für den Einbau von Gemeinderäumen in das Paul-Gerhardt-Haus Lüneburg einen pauschalierten Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln zu gewähren.

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne ist Eigentümerin u.a. des Gemeindezentrums mit Kirchsaal am Standort Lüneburg. In dem übergroßen Gemeindezentrum, das rein für kirchengemeindliche Zwecke in der Größe nicht benötigt werde, finde schwerpunktmäßig bereits jetzt Arbeit für den Stadtteil in Lüneburg und darüber hinaus, mit Hilfe von ca. 120 Ehrenamtlichen, vielen Angeboten und vor allem geprägt durch die Kindertafel, statt. Das Paul-Gerhardt-Haus werde mit seinen Angeboten im Sozialraum sehr gut wahrgenommen, auch seitens der Stadt Lüneburg. Es solle auch zu einem Bildungsort für nachhaltige Entwicklung im Quartier werden.

Die Kirchengemeinde habe sich entschlossen, nunmehr die Gebäudebereiche klar zu trennen; der weitaus größte Teil des Gebäudekomplexes soll für die Stadtteilarbeit und den Sozialraum zur Verfügung stehen. Für den Umbau und späteren Betrieb sollen erhebliche Drittmittel und Mieten eingenommen werden. Für die künftige Gemeindegemeinschaft solle ein "Haus im Haus" (Kubus) aus dem bisherigen Kirchraum abgeteilt werden.

Das Gesamtvorhaben mit Umbau und Sanierung sowie Einbau des Kubus soll 3,1 Mio. Euro kosten. Die Kirchengemeinde müsse dazu ganz erhebliche Fördermittel einwerben, auch um langfristig die Betriebskosten sicherstellen zu können. Eingeplant seien für die Baukosten Drittmittel in Höhe von 1,45 Mio. Euro.

Die Teilung und zugrunde liegende Konzeption bewertet das LKA als sinnvoll und zukunftsfähig. Eine Bezuschussung aus landeskirchlichen Neubaumitteln sei nach den bisherigen Fördervoraussetzungen jedoch nicht möglich, weil das Gebäude ganz erhebliche Überhangflächen aufweise.

Dennoch werde dieses Umbauprojekt vom LKA als unterstützenswert angesehen, da die Kirchengemeinde insgesamt eine erhebliche Flächenreduzierung erreiche und in einem übergroßen Gebäude, das bei der Beurteilung lediglich des Bedarfs für kirchengemeindliche Zwecke vermutlich abgegeben werden müsste, ein bereits über Jahre aufgebautes attraktives Angebot für den Sozialraum durch kluge Trennung der Gebäudebereiche mittel- bis langfristig etablieren könnte. Im Übrigen habe das Projekt auch Modellcharakter für die Entwicklung kirchlicher Gebäude im Sozialraum. Schließlich solle als Anerkennung für die nach jahrelanger Beratung im Kirchenvorstand und im Kirchenkreis sowie langjähriger Begleitung durch die Gemeindewesendiakonie im Haus kirchlicher Dienste (HkD) erarbeitete Konzeption mit der Schwerpunktsetzung im Stadtteil ein pauschalierter Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden.

Ursprünglich wurde der LSA vom LKA um Zustimmung zu dem Kollegbeschluss über die Gewährung des pauschalierten Zuschusses aus landeskirchlichen Mitteln gebeten, jedoch ist bei anschließender nochmaliger Prüfung durch das LKA festgestellt worden, dass dies kein zustimmungspflichtiger Kollegbeschluss ist.

Das LKA hat dieses Projekt dennoch im LSA vorgestellt, da es als gutes Beispiel für Gebäudemanagement angesehen werden könne. Dem LSA hat es erläutert, dass der Zuschuss aus einem finanziellen Sonderkontingent gewährt werden könne, aus dem Kirchengemeinden Sondermittel erhalten können, wenn sich eine neue Nutzung auf ein Sakralgebäude auswirke. Es kann damit gerechnet werden, dass zukünftig mehr Projekte dieser Art entwickelt werden. Der LSA ist darum gebeten worden, bei den kommenden Haushaltsplanungen Regelungen zu unterstützen, die auch künftig eine Bezuschussung Projekte dieser Art aus dem Haushalt der Landeskirche ermöglichen.

Der LSA hat die Erläuterungen des LKA zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **IV.**

#### **Personalfragen**

18. Dauerhafte Errichtung der zz. bis 31. Dezember 2024 befristet eingerichteten Stellen in der Fachstelle "Sexualisierte Gewalt" unter gleichzeitiger Ausweitung des Stellenumfangs

Das Kolleg des LKA hat beschlossen, dass die für die Fachstelle "Sexualisierte Gewalt" im Stellenplan für die Jahre 2023 und 2024 für die Aufarbeitung, Begleitung und Prä-

vention bisher befristet bis 31. Dezember 2024 vorgesehenen Stellen unter Wegfall der jeweiligen kw-Vermerke unbefristet errichtet und um einen Stellenanteil von 0,25 erhöht werden sollen. Damit stehen für die Fachstelle eine 1,0 Stelle für eine Fachkraft zur Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt, eine 0,5 Teilzeitstelle für die Begleitung Betroffener (bisher 0,25 Stellenanteile) und eine 0,5 Teilzeitstelle für die Unterstützung der Präventionsarbeit zur Verfügung.

Das LKA hat dazu erklärt, dass im Stellenplan für die Jahre 2023 und 2024 für die Fachstelle "Sexualisierte Gewalt" befristete Stellen errichtet wurden, die ursprünglich zum 31. Dezember 2024 wegfallen sollten. Diese Stellen wurden daher im Stellenplan für die Jahre 2023 und 2024 mit dem kw-Vermerk "die Stelle fällt zum 31. Dezember 2024 weg" versehen.

In der Praxis habe sich gezeigt, dass aufgrund der Vielzahl an Fällen sexualisierter Gewalt die Aufarbeitung und Begleitung dieser Fälle und auch die Präventionsarbeit eine Daueraufgabe der Landeskirche sein werde, die mit den bisherigen Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden könne. Die Landeskirche stehe jedoch in der Pflicht, sich diesen Fällen mit ausreichenden Kapazitäten zu stellen, um eine gute Begleitung der Betroffenen sicherzustellen. Im Bereich Begleitung soll daher ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,25 errichtet werden.

Gleichzeitig stehe die Landeskirche in der Pflicht, durch Präventionsarbeit zukünftigen Fällen weitestgehend vorzubeugen. Die Teilnahme an entsprechenden Präventionsseminaren sei für alle derzeitigen und zukünftigen Mitarbeitenden in der Landeskirche verpflichtend und sollte auch in regelmäßigen Abständen als Auffrischung wiederholt werden.

Dauerhafter Bedarf werde an einer ausreichenden personellen Kapazität für die Begleitung von Prozessen zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt im Gefolge der ForuM-Studie bestehen, die auf EKD-Ebene durchgeführt wurde und im Januar 2024 veröffentlicht worden sind. Außerdem müsse durch diese Stelle der laufende Kontakt zu der unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission für Niedersachsen und Bremen gehalten werden, die zeitnah gebildet werden soll.

Da Aufarbeitung, Begleitung und Prävention nicht am 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein werden und stattdessen zu einer Daueraufgabe aus Sicht des LKA werden, sei es erforderlich, die bisher befristet eingerichteten Stellenanteile unbefristet zu errichten. Die Brutto-Personalkosten für diese Stellen inklusive des erhöhten Stellenanteils belaufen sich nach Auskunft des LKA auf insgesamt ca. 143 000 Euro.

Der LSA hat seine Zustimmung zur dauerhaften Errichtung der zz. befristet eingerichteten Stellen in der Fachstelle "Sexualisierte Gewalt" unter gleichzeitiger Ausweitung des Stellenumfanges erteilt.

19. Festlegung der Amtssitze der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe für den Sprengel Lüneburg und Ostfriesland-Ems

Das LKA hat den LSA nach § 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes um Zustimmung zur Feststellung der Amtssitze der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe für die Sprengel Lüneburg und Ostfriesland-Ems gebeten.

Der LSA hat den Festlegungen der Amtssitze wie vom LKA vorgelegt zugestimmt.

20. Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben für die Ämter für Bau- und Kunstpflege im Landeskirchenamt unter Errichtung von 2,0 Stellen im Stellenplan des LKA

Das LKA hat beschlossen, dass die bisher in den Kirchenämtern wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben für die Ämter für Bau- und Kunstpflege im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und Effizienzsteigerung spätestens bis Ende des zweiten Quartals 2024 zentralisiert und in das LKA verlagert werden sollen. Die Finanzierung dieser neuen 2,0 Stellen erfolgt aus der bisher an die Kirchenämter für diese Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Verwaltungskostenumlage von zz. 216 192 Euro, die zum Ende des Haushaltszeitraumes 2023/2024 eingestellt werde. Für die Wahrnehmung der verlagerten Aufgaben werden im Stellenplan des LKA 2,0 Stellen eingerichtet:

- 0,5-Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Personalverwaltung,
- 0,5-Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Beschaffung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege,
- 0,5-Stelle: Errichtet werden soll hier eine 1,0-Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sachgebietsleitung Beschaffung sowie sämtliche Haushaltsangelegenheiten für die fünf Ämter für Bau- und Kunstpflege. Davon entfallen 0,5 Stellenanteile auf die Sachgebietsleitung und die neu zu übernehmenden Verwaltungsaufgaben und 0,5 Stellenanteile auf die bereits wahrgenommenen Tätigkeiten. Letztere 0,5 Stellenanteile werden mit Errichtung der 1,0-Stelle eingespart, sodass faktisch im Endergebnis lediglich 0,5 Stellenanteile neu hinzukommen.
- 0,5-Stelle für die Rechnungsverarbeitung in der Finanzbuchhaltung

Die Stellen sollen mit einem kw-Vermerk versehen werden. Auf diese Weise sei einerseits sichergestellt, dass die notwendige Integration der bisher in den Kirchenämtern wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben für die Ämter für Bau- und Kunstpflege zeitnah umgesetzt werden kann. Andererseits bleibe auf diese Weise Raum für weitere Anpassungen, die im Rahmen notwendiger Veränderungen von Strukturen der landeskirchlichen Verwaltung in den nächsten Jahren erforderlich werden können. Dem LSA hat der Beschluss mit umfangreichen Erläuterungen vorgelegen.

Das LKA hat zum Hintergrund des Beschlusses Folgendes erläutert: Die Verwaltung der Ämter für Bau- und Kunstpflege werde derzeit zum Großteil in verschiedenen Kirchenämtern wahrgenommen. In der Abteilung 8 des LKA sei derzeit ein Mitarbeitender mit 0,5 Stellenanteilen u.a. für die Haushaltsanmeldungen der Ämter für Bau- und Kunstpflege, die Dienstwagenbeschaffung sowie Bewirtschaftung der EDV-Mittel verantwortlich. In den Kirchenämtern würden z.B. die Reisekosten der Mitarbeitenden in den Bauämtern bearbeitet.

Die nun angedachte Zentralisierung von Verwaltungsarbeiten im LKA gehe u.a. auf ein Schreiben des Oberrechnungsamtes der EKD vom 28. November 2022 zurück, welches nach Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Teilergebnishaushaltes "Ämter für Bau- und Kunstpflege" eben dies empfohlen habe. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass die Erbringung von Verwaltungsleistungen der Kirchenämter für die Ämter für Bau- und Kunstpflege nach dem neuen Umsatzsteuerrecht umsatzsteuerpflichtig werden könnte.

Mit der Umsetzung des vorgenannten Beschlusses sollte lt. Auskunft des LKA zum 1. Januar 2024 begonnen werden.

Der LSA hat darüber diskutiert, ob eine Beratung der Thematik im Finanzausschuss sowie im Umwelt- und Bauausschuss vor einer Entscheidung des LSA sinnvoll und angebracht sei. Nach einer Aussprache hat der LSA beschlossen, die Beratungsunterlage zu diesem TOP und damit die Beratung über die Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben der Ämter für Bau- und Kunstpflege im LKA unter Errichtung von 2,0 Stellen im Stellenplan des LKA an den Finanzausschuss zur Beratung zu überweisen und den Ausschuss zu bitten, dem LSA zu berichten und ein Votum abzugeben.

Da der LSA jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen den formulierten Beschlussvorschlag hatte und eine Umsetzung nicht verzögern wolle, hat er schon

vorab seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag des LKA, vorbehaltlich eines zustimmenden Votums des Finanzausschusses erteilt.

Der Finanzausschuss hat während seiner 37. Sitzung am 8. Januar 2024 die Stellenerrichtung befürwortet.

#### 21. Errichtung einer befristeten Kirchenbeamtenstelle

Dem LSA haben hierzu die Beschlussvorlage des Kollegs sowie ein noch nicht genehmigter Protokollauszug des Kollegs vorgelegen. Ergänzend hat das LKA dem LSA in der Sitzung berichtet. Das Kolleg hat beschlossen, ab 18. Februar 2024 eine Kirchenbeamtenstelle für zwei Jahre zu errichten. Diese Stelle soll der Konföderation zur Verfügung gestellt werden und mit einem Referenten für die Einführung des christlichen Religionsunterrichts besetzt werden. Zum Hintergrund der Notwendigkeit der Stellenerrichtung hat das LKA dem LSA ausführliche Erläuterungen gegeben. Die Konföderation habe keine eigenen Kirchenbeamtenstellen, sondern bekomme diese von den Gliedkirchen zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Konföderation habe einer Besetzung der befristeten Stelle am 7. Dezember 2022 zugestimmt. Die Mittel für diese Stelle sind im Haushalt der Konföderation eingestellt.

Der LSA hat der Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle befristet für zwei Jahre ab dem 18. Februar 2024 zugestimmt.

#### 22. Errichtung einer befristeten Pfarrstelle und einer Referentinnen- oder Referentenstelle für Kommunikation im "Team Zukunft" der Zukunftsplanungen

Die Landessynode hat während ihrer IX. Tagung im November 2023 die Bildung u.a. eines Grundsätzeausschusses und eines Ausschusses "Schwerpunkte" beschlossen. Die Begleitung der Ausschüsse wurde im LKA bislang von Referat 24 mit Mitarbeitenden des ehemaligen Zukunftsprozesses übernommen. Diese Mitarbeitenden haben das LKA aber auf eigenen Wunsch zum Ende April 2024 verlassen.

Um die weitere Bearbeitung der Zukunftsthemen und die Begleitung der beiden Ausschüsse weiterhin gewährleisten zu können, hat das LKA eine Pfarrstelle und eine Referentinnen- oder Referentenstelle Kommunikation für den Zeitraum von drei Jahren errichtet. Zu den Aufgaben dieser Stellen sollen u.a. die Geschäftsführung des Ausschusses "Schwerpunkte", des Grundsätzeausschusses und perspektivisch auch des Ausschusses "Strategische Finanzplanung" gehören. Weitere Aufgaben sollen die

Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die von diesen Ausschüssen angestoßen werden, die nach Aktenstück Nr. 25 E zu leistende Vernetzung der Prozesse der mittleren und Gemeindeebene, die mediale Kommunikationsarbeit und der Wissens- und Erfahrungstransfer in die 27. Landessynode, jeweils in Arbeitsteilung mit der Referatsleitung 24, sein.

Die Kosten für eine 1,0 Pfarrstelle für drei Jahre hat das LKA mit 315 000 Euro und die Kosten für eine Referentinnen- oder Referentenstelle 1,0 für drei Jahre je nach Eingruppierung mit 204 000 Euro oder 231 000 Euro angegeben. Die Finanzierung sei aus noch vorhandenen Mitteln des Zukunftsprozesses gedeckt.

Nach § 3 Absatz 6 des Haushaltsbeschlusses über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist die Zustimmung des LSA u.a. für Stellenerrichtungen einzuholen, soweit der Haushaltszeitraum überschritten wird.

Der LSA hat der Errichtung einer Pfarrstelle sowie einer Referentinnen- oder Referentenstelle für Kommunikation (jeweils 1,0, ggf. geteilt in zwei 0,5-Stellen) zur Umsetzung der Aufgaben im Rahmen der im November 2023 von der Landessynode beschlossenen Zukunftsplanungen und für den Wissens- und Erfahrungstransfer in die 27. Landessynode auf drei Jahre befristet zugestimmt. Darüber hinaus hat er die Umwidmung von Mitteln des Zukunftsprozesses für die neu zu errichtenden Stellen zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 23. Erweiterte Personalausstattung in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt

Das LKA hat eine erweiterte Personalausstattung für die Fachstelle Sexualisierte Gewalt beschlossen. Der LSA hat bereits zuvor über die Stellenausstattung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt beraten und beschlossen (vgl. Ziffer 18).

Das LKA hat dem LSA die bisherige Stellenausstattung der Fachstelle erläutert:

- Leitung: 0,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Pfarrstelle
- Koordinierungsstelle für Prävention und Aufarbeitung: 1,0 VZÄ
- Unterstützung Prävention und Aufarbeitung: 0,5 VZÄ
- 1,0 VZÄ-Pfarrstelle für die sogenannten beweglichen Stellen für die Durchführung von Schulungen zur Prävention und für die Erstellung von Schutzkonzepten
- Begleitung Betroffener: 0,5 VZÄ

- Begleitung von Aufarbeitungsprozessen: 1,0 VZÄ
- Sekretariat 19,25 Stunden, befristet bis 31. Dezember 2024 aufgestockt auf 32 Stunden

Durch die ForuM-Studie und den Bericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des Falles sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde Oesede sei deutlich geworden, dass die gegenwärtige Personalausstattung in der Fachstelle Sexualisierte Gewalt und in den begleitenden Strukturen innerhalb des LKA nicht ausreiche, um die Aufgaben erfüllen zu können, die der Landeskirche obliegen. Aus diesem Grund hat das LKA eine erweiterte Personalausstattung in der Fachstelle Sexualisierte Gewalt beschlossen, die es dem LSA im Einzelnen erläutert hat.

Ab 1. Juni 2024 solle eine 1,0-Stelle für die Leitung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Rahmen des Stellenplans für Pastorinnen und Pastoren in funktionalen Aufgaben errichtet werden. Die Stelle könne auch mit einer nichtordinierten Person besetzt werden, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätig sei. Dazu hat das LKA weiter ausgeführt, dass die Leitung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt künftig eine volle Stelle erfordere, sodass die bisherige Verbindung mit der Stelle des/der Gleichstellungsbeauftragten aufgehoben werden müsse.

Ebenfalls ab 1. Juni 2024 solle eine 1,0-Stelle für die Durchführung von Schulungen zur Prävention und für die Erstellung von Schutzkonzepten im Rahmen des Stellenplans für Pastorinnen und Pastoren in funktionalen Aufgaben errichtet werden. Da der bisherige Stelleninhaber zum 1. Juni 2024 in den Ruhestand trete, handle es sich genau genommen um eine Wiederbesetzung und nicht um eine neu geschaffene Stelle. Bislang wurde die Stelle aus den Mitteln für die sogenannten beweglichen Stellen finanziert, solle nunmehr aber in den regulären Stellenplan für Pastorinnen und Pastoren in funktionalen Aufgaben aufgenommen werden, um zum einen Transparenz herzustellen und zum anderen sicherzustellen, dass unabhängig von der Besetzung der Leitungsstelle mindestens eine Person mit theologischer Kompetenz in der Fachstelle tätig sei.

Ab 1. September 2024 solle eine 1,0-Stelle für eine persönliche Referentin oder einen persönlichen Referenten des Präsidenten des LKA mit dem Auftrag zur Unterstützung des Präsidenten in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben gegenüber der Fachstelle Sexualisierte Gewalt und bei der Koordinierung der landeskirchlichen Aktivitäten im Bereich der Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt errichtet werden. Die Stelle werde auf fünf Jahre befristet und im Stellenplan für Pastorinnen und Pastoren in funktionalen Aufgaben verortet. Sie könne auch mit einer nichtordinierten Person besetzt werden, die in einem privatrechtlichen Beschäf-

tigungsverhältnis tätig ist. Die Schaffung dieser Stelle solle die Umsetzung der Entscheidung ermöglichen, die Fachstelle Sexualisierte Gewalt direkt dem Präsidenten des LKA zuzuordnen. Angesichts der in den nächsten Jahren anstehenden Herausforderungen könne der Präsident die nötigen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben nur wahrnehmen, wenn er darin durch eine ihm für die Begleitung der Fachstelle direkt zugeordnete Referentin oder einen ihm direkt zugeordneten Referenten unterstützt werde. Damit verbunden sei nach Auskunft des LKA explizit keine Weisungsgebundenheit der Fachstelle.

Zu dieser Stelle hat der LSA das LKA gebeten, die Stellenbezeichnung und -beschreibung noch zu konkretisieren, um deutlich zu machen, welche Aufgaben die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber haben werden.

Ab 1. September 2024 werde eine zusätzliche 1,0-Stelle zur Unterstützung in der Präventionsarbeit, befristet auf zwei Jahre errichtet. Durch diese weitere auf zwei Jahre befristete Stelle zur Unterstützung in der Präventionsarbeit solle sichergestellt werden, dass der Durchgang mit Grundschulungen in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen zeitnah abgeschlossen werden kann und dass auch Schulungen für neue Kirchenvorstandsmitglieder angeboten werden können.

Der LSA hat das LKA gebeten zu prüfen, ob auch schon eine frühere Stellenerrichtung und damit verbundene Stellenbesetzung möglich ist, um die zu erwartende hohe Nachfrage nach Schulungsterminen erfüllen zu können.

Ebenfalls ab 1. September 2024 solle eine zusätzliche 0,5-Stelle zur Mitarbeit bei der Begleitung Betroffener und bei der Fortentwicklung des Interventionsplans errichtet werden. Das geschehe vor dem Hintergrund, dass die gewachsene öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema "Sexualisierte Gewalt" auf absehbare Zeit zu einer erhöhten Zahl von Fällen führen könne, in denen eine Intervention nach dem landeskirchlichen Interventionsplan einschließlich der erforderlichen Begleitung Betroffener und der Begleitung von Kirchengemeinden und Einrichtungen erforderlich sei, in denen sich Fälle sexualisierter Gewalt zugetragen haben.

Zur Unterstützung und Begleitung in Aufarbeitungsprozessen solle ab 1. September 2024 eine zusätzliche 1,0-Stelle errichtet werden. Aufgrund der im Rahmen der ForuM-Studie erhobenen Fälle sexualisierter Gewalt sei mit einem wachsenden Bedarf an der Begleitung von Aufarbeitungsprozesse in den Fällen zu rechnen, die durch die ForuM-Studie benannt wurden. Deshalb solle ab 1. September 2024 eine zusätzliche 1,0-Stelle zur Unterstützung und Begleitung in Aufarbeitungsprozessen errichtet werden.

Seit Veröffentlichung der ForuM-Studie im Januar 2024 habe sich die Zahl der Krisenfälle, bei denen die Mitarbeitenden der Pressestelle der Landeskirche direkt agieren oder beratend tätig sind, verdreifacht. Zudem übernehme die Pressestelle seit April 2024 auch die Krisenkommunikation für die evangelischen Kindertagesstätten, die bisher beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. gelegen habe. Im Schnitt bearbeite die Pressestelle in unterschiedlicher Intensität fünf Krisenfälle gleichzeitig. Im Bereich der sexualisierten Gewalt wie auch im Kindertagesstättenbereich sei künftig von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden die Redakteursstelle in der Pressestelle der Landeskirche um 0,25 VZÄ aufgestockt und der Verantwortungsbereich der Stelle erweitert mit dem Ziel, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber selbständig Medienanfragen beantworten und Projekte durchführen könne, sodass für die Leitung und die stellvertretende Leitung der Pressestelle mehr Raum für die Krisenkommunikation in Fällen sexualisierter Gewalt bleibe.

Des Weiteren werde die im Stellenplan des Landeskirchenamtes unter II. a) vorgesehene B2-Stelle für die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen rückwirkend zum 15. April 2024 mit einem kw-Vermerk versehen und zu 50 % der Fachstelle Sexualisierter Gewalt zur Wahrnehmung von Aufgaben der juristischen Beratung zugeordnet.

Infolge der zunehmenden Zahl von Anfragen und des wachsenden Stellenbestandes in der Fachstelle werde die Stelle des Sekretariats ab 1. Juli 2024 auf eine 1,0-Stelle aufgestockt. Die bisherige Befristung der Aufstockung um 12,75 Stunden bis 31. Dezember 2024 werde aufgehoben.

Das LKA hat erläutert, dass die Mehrkosten bis Ende 2024 aus Verstärkungsmitteln zu finanzieren seien. Ab dem Haushaltsjahr 2025 werde die Personalausstattung in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt in einem besonderen Stellenplan der Fachstelle Sexualisierte Gewalt zusammengefasst und mit Ausnahme der neu errichteten Stelle einer persönlichen Referentin oder eines persönlichen Referenten der Kostenstelle 1000-13910 zugeordnet.

Der LSA hat das Landeskirchenamt um einen weiteren Zwischenbericht zur Personalausstattung der Fachstelle rechtzeitig vor der XII. Tagung der Landessynode gebeten. Zudem hat der LSA den aufgeführten Stellenerrichtungen zugestimmt.

**V.****Öffentlichkeitsfragen****VI.****Anträge und Eingaben**

24. Eingabe des Herrn Grischa Rosen-Runge, Wennigsen, vom 20. November 2023 betr. Arbeit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stärken (IX. Tagung Nr. 5.2.3 – Aktenstück Nr. 10 N, I 2)

Die Landessynode hat während ihrer IX. Tagung in der 46. Sitzung am 1. Dezember 2023 beschlossen, die Eingabe dem Rechtsausschuss (federführend) und dem LSA als Material zu überweisen.

Der LSA hat den Inhalt der Eingabe zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Stellenausstattung in der Fachstelle beraten und in diesem Zusammenhang auch die Thematik der Eingabe aufgreifen.

**VII.****Sonstiges**

25. Beratung und Austausch über die Vorstellung der Ergebnisse der ForuM-Studie

Der LSA hat sich mit dem LKA und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt über die Vorstellung und die Ergebnisse der ForuM-Studie ausgetauscht. Dabei ging es auch um die medialen Reaktionen auf die Studie.

Thema des Gesprächs war u.a. die weitere Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Landeskirche. Ein weiterer Aspekt war die Weiterarbeit mit den Ergebnissen der Studie aus den Teilprojekten A bis D.

Der LSA hat in diesem Zusammenhang noch einmal den Aspekt der Kommunikation zwischen den kirchenleitenden Organen und insbesondere die Einbindung des mit Ehrenamtlichen besetzten LSA und der Landessynode bzw. deren Präsidium in die Kommunikation innerhalb der Landeskirche angesprochen. Gleiches gelte für die Kommunikation mit den Akteuren der mittleren Ebene.

## 26. Gespräch mit dem Herrn Landesbischof

Der LSA hat sich mit dem Landesbischof schwerpunktmäßig über den Umgang mit der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der hannoverschen Landeskirche ausgetauscht.

Der LSA hat den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zu Beratung und Austausch über die ForuM-Studie des Themenkomplexes "Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der hannoverschen Landeskirche" u.a. der inhaltlichen und personalrechtlichen Aspekte gebeten.

## 27. Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Landeskirche

Der LSA hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten mit dem Herrn Landesbischof, den Vizepräsidenten des LKA sowie der Pressestelle und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Landeskirche ausgetauscht.

Im diesem Rahmen hat sich der LSA mit dem LKA vorab über den vom LKA zur X. Tagung vorgelegten Bericht (Aktenstück Nr. 99) ausgetauscht.

Um ein möglichst breites Bild der Situation zu erhalten, hat der LSA den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit der Landessynode um eine Beratung und Einschätzung des Themenkomplexes gebeten.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat in seiner 32. Sitzung am 15. April 2024 dazu beraten. An der Sitzung hat die Fachstelle Sexualisierte Gewalt teilgenommen und die aktuelle personelle Ausstattung der Fachstelle vorgestellt. Der Ausschuss begrüße es, dass eine Regelung für die Leitung der Fachstelle gefunden wurde. In der Beratung ist die Frage aufgeworfen worden, was für Professionalitäten unter den Mitarbeitenden der Fachstelle gebraucht würden.

Im Ergebnis sei der Ausschuss darin einig, dass die Fachstelle für ihre Arbeit insgesamt mehr Haushaltsmittel und personelle Unterstützung benötigen wird. Die Angaben der Fachstelle seien schlüssig und glaubwürdig. Der Ausschuss begrüße die organisatorische Neuausrichtung der Fachstelle. Es sei auch wichtig, dass der Präsident des LKA an dieser Stelle eine fachliche Entlastung erfährt.

Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass die Landessynode ein Schutzkonzept für sich erarbeitet. Es müsse sichergestellt werden, dass alle Mitglieder der Lan-

dessynode geschult sind oder noch werden (Stichwort: Leitungsgremium). Dies sei nicht in jedem Fall durch die Einbindung in örtliche Strukturen gewährleistet. Fraglich sei, wie herausgefunden werden kann, welche Personen geschult sind und welche nicht.

Im Bereich der Schulungen und der Multiplikator\*innenschulungen entstehe der Eindruck einer guten Entwicklung.

Diskutiert hat der Ausschuss die Frage, ob der vorgegebene Zeitrahmen für die Vorlage der Schutzkonzepte bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten werden kann. Die Fachstelle habe erläutert, dass 100 % bis zum Stichtag nicht erreicht werden. In den Kirchenkreisen werden es aber ca. 80 % sein. Im Bereich der Kirchengemeinden werde es länger dauern. In einigen Kirchengemeinden beginne die Arbeit gerade. Das hänge auch mit der Kirchenvorstandswahl und der erst beginnenden Amtszeit der neuen Kirchenvorstände zusammen. Der Ausschuss habe angemerkt, dass hier Unterstützung durch Überzeugungsarbeit gut wäre. Für die Durchführung der Grundschulungen gebe es keine zeitliche Vorgabe. Diese seien selbstverständlich auch weiterhin möglich.

Im Zusammenhang mit der für Ende 2024 angekündigten Vollmer-Studie hat der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit angeregt und hält es für sinnvoll, eine Informationsveranstaltung als Videokonferenz für die Mitglieder der Landessynode im Oktober 2024 anzubieten.

#### 28. Cyber-Angriff auf die IT-Infrastruktur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Der LSA hat sich mit dem LKA mehrmals zur jeweils aktuellen Situation und über die Schritte, die zur Behebung bzw. Eindämmung der Folgen des Cyber-Angriffs im LKA unternommen worden sind, ausgetauscht.

Der LSA hat darauf hingewiesen, dass er als Leitungsgremium bereits zu Beginn zeitnah und auch umfassend hätte informiert werden wollen und auch künftig laufend informiert werden möchte.

#### 29. Verwaltungsprozess "#Kirchenverwaltung2030"

Das LKA hat dem LSA die Aktivitäten, die während des vom LKA für den Verwaltungsprozess beschlossenen Moratoriums stattgefunden haben, vorgestellt und erläutert, welche Beobachtungen und Verabredungen sich daraus ergeben haben. Dem LSA hat dazu ein umfassender schriftlicher Bericht des LKA vorgelegen.

An den ursprünglich von der Steuerungsgruppe erarbeiteten Zieldimensionen wird grundsätzlich weiter festgehalten, allerdings besteht angesichts der sinkenden Einnahmen einerseits und andererseits steigender Anforderungen durch die staatliche Gesetzgebung die Herausforderung sicherzustellen, dass der Anteil der Kosten für Verwaltungsaufgaben mindestens proportional, besser noch überproportional sinkt. Diese Gleichung geht nur auf, wenn es gelingt durch die Prozesse zu mutigen und energischen Schritten der Verwaltungsvereinfachung zu kommen.

Diese sollen in insgesamt vier Veränderungssträngen erfolgen. Die Stränge 2 (Ermöglichungskultur und Innovation) und 4 (Führung und Strategie) betreffen insbesondere kulturelle Fragen und Fragen der Personalentwicklung. Im Strang 1 wird die Aufbau- und Ablauforganisation der landeskirchlichen Verwaltung in den Blick genommen. Strang 3 umfasst die Ausweitung des Zielbild- und Verwaltungsprozesses in der Landeskirche. Der Aufbau effizienter und effektiver Prozesse und eine Haltung der Ermöglichung gegenüber den Akteuren in der Fläche bilden besondere Säulen des weiteren Prozesses.

Neben der landeskirchlichen Verwaltung im engeren Sinn werden auch die Aufgaben und Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes hier in den Blick genommen, nachdem durch die Eingaben von Kirchenkreisen, der Sprechergruppe der Superintendent\*innen und dem Fachausschuss der Kirchenämter deutlich wurde, dass hier ein deutlicher Zusammenhang zu Themen des landeskirchlichen Verwaltungsprozesses besteht.

Erste Umsetzungen des Verwaltungsprozesses sind bereits erfolgt, weitere folgen im Verlauf dieses Jahres.

Der LSA hat den Bericht begrüßt und zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn dem Planungsausschuss als Material zu überweisen.

### 30. Personalsituation und Weiterentwicklung des Hauses der Religionen in Hannover

Der LSA hat sich mit einem Vertreter des Trägervereins des Hauses der Religionen über die zukünftige Finanz- und Personalsituation sowie allgemein zur weiteren Entwicklung des Hauses der Religionen in Hannover ausgetauscht. Dem LSA wurde dargestellt, dass der derzeitige und zukünftig auch zu erwartende Arbeitsumfang durch rein ehrenamtliche Kräfte nicht mehr zu bewältigen sei. Das Haus der Religionen leiste umfangreiche Bildungsarbeit für Schulklassen und biete Fortbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen an. Bislang beteiligen sich unterschiedliche Institutionen und Einrichtungen in unterschiedlichem Umfang an der Finanzierung des Hauses der Religionen.

Der LSA hat beraten, auf welche Weise und in welchem Umfang sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers an der Arbeit des Hauses der Religionen beteiligen könnte.

Der LSA schlägt vor, über den Stellenplan der Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche eine 1,0-Stelle für das Haus der Religionen zu finanzieren. Ausdrücklich hat der LSA den Stellenwert der Einrichtung für die interreligiöse Arbeit anerkannt.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Bericht über die Kosten der Tarifsteigerung im TV-L (Ziffer 12)
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ORA-Bericht - Ziffer 11)
- Verwaltungsprozess "#Kirchenverwaltung2030" (Ziffer 29)
- Personalsituation und Weiterentwicklung des Hauses der Religionen in Hannover (Ziffer 30)

Surborg  
Vorsitzender

Anlage

Anlage**IV. PRÜFUNGSERGEBNIS**

---

Gegenstand der Prüfung war der von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Jahresabschluss des Zentralhaushalts (GKZ 1000).

Im Ergebnis der Prüfung wurde in Bezug auf diesen Haushalt durch das ORA folgendes festgestellt:

- Die im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Büchern überein und sind ordnungsgemäß belegt.
- Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen sind überwiegend eingehalten worden.
- Die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen.
- Unvollständig ist in der Schlussbilanz die Vermögenslage der Landeskirche dargestellt, weil die unselbständigen Sonderrechnungen nicht konsolidiert wurden.
- Im Übrigen zeichnen Ergebnisrechnung und Schlussbilanz ein zutreffendes Bild von der Ergebnis- und Vermögenslage der Landeskirche.

Der Vollständigkeit halber weist das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 (Abschnitt III Tz. 2) und im Jahresbericht 2010 (Abschnitt II Tz. 2 und Abschnitt III Tz. 1.1) hin. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche ist insofern bislang nicht möglich.

### Entlastung

Nach Artikel 49 Abs. 3 Nr. 9 KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landessynodalausschusses über die Entlastung des LKA zu entscheiden. Dabei ist nach § 85 Abs. 1 S. 1 HO-Doppik die Entlastung zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, „... dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind“.

Das ORA ist der Auffassung, dass die in vorstehendem Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des Landeskirchenamtes sprechen.

Hannover, den 25. März 2024



A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Mark Hattendorf".

(OKR MARK HATTENDORF)  
OBERRECHNUNGSAMT DER  
EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND